

L. II. C. de his, quib. ut indign. *ibi*: Nihil etenim actum esse credimus, dum aliquid addendum superest.

*Lucanus* Pharfalic. Lib. II. *ibi*:

- - - - - *Cesar*

*Nihil actum credens, dum quid superesset agendum,*

*Cicero* de Clar. Orator. Cap. 33. *verbis*: Præclare inchoata multa, perfecta non plane.

§. 14.

Diejenigen höchste und hohe Reichs-Stände, welche den Leipziger Fuß am ersten beliebt, sind, so viel man weiß, auch die ersten mit gewesen, so davon wieder abzugehen gut befunden haben, und welchen darauf andere Münzberechtigte Stände in großer Anzahl gefolget sind. Eben daher ist der neuere sogenannte *Vsual*-Münzfuß in den mehresten Orten des Römischen Reichs entstanden. Hätte nun gleich ein oder der andere einzelne Stand sein Münz-Recht nach dem Leipziger Fuß ausüben wollen; Würde solches dennoch dem gemeinen Wesen nicht den geringsten Vortheil verschaffet haben. Indem entweder solche dem Leipziger Fuß gemäße Sorten in denen Münzstädten, welche den *Vsual*-Fuß beliebt, zu deren ihrem solitari-schen Gewinnst, wieder eingewechselt, eingeschmolzen, und geringere daraus gepräget worden, oder aber doch diejenigen Stücke, welche allenfals im Cours verblieben, an der *Agio* gestiegen seyn. Daß also beides am Ende immerzu auf eins hinaus gelauffen wäre.

§. 15.

Nun hat zwar freylich wol dieser *Usual*-Fuß keine in denen, zumal ältern, Reichs-Gesetzen enthaltene *Approbation* für sich aufzuweisen. Er gründet sich aber dennoch auf *generalem, immo fere universalem totius S. R. Imperii Observantiam et consuetudinem, Imperatore ac Imperio tacentibus, introductam*. Und diese wird hoffentlich schon überflüssig zureichend seyn, denenjenigen, welche sich derselben gemäß bezeigen haben, *Impunitatem* zu verschaffen, und zur rechtsmäßigen Verantwortung, inzwischen auch zur Richtschnur so lange zu dienen, bis durch ein neues Reichs-Gesetz hierunter eine andere Einricht- und Verordnung, in Absicht auf das zukünftige, getroffen wird. Nam ea, quæ Legislator pia lenitate ad tempus concessit atque indulgit, postea ultione plecti nequeunt.

*can 18. Caus. I. Quæst. VII.*

Und ob es gleich mit einer Gewohnheit, so gegen ältere Obrigkeitliche Verbothe läuft, um ein merkliches schwerer hält, als mit andern *Consuetudinibus præter Legem introductis*; So sind dennoch auch jene keinesweges außer aller rechtlichen Wirkung, wenigstens *ratione præteriti*.

Ger-